
Artikel 1: Definitionen

In diesen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Definitionen verwendet:

- a. Gruppenunterkunft/Konferenzräumlichkeit: die Gesamtheit oder ein Teil der Gebäude, Schiffe und/oder Unterkünfte einschließlich des Inventars, sämtlicher Vorräte und Objekte, die in der Miete enthalten sind;
- b. Unternehmer: die Firma, Institution oder Gesellschaft, die der Vertragspartei die
- c. Gruppenunterkunft oder die Konferenzräumlichkeit anbietet;
- d. Vertragspartei: die Person, die den Vertrag im Namen einer Gruppe abschließt; Gruppe: die Ansammlung von Einzelpersonen mit dem vertraglich vereinbarten Recht, sich in der Gruppenunterkunft oder Konferenzräumlichkeit aufzuhalten;
- e. Gruppenmitglieder: die Personen, die Teil der Gruppe sind; Vereinbarter Preis: die Vergütung, die für die Nutzung der
- f. Gruppenunterkunft/Konferenzräumlichkeit zu zahlen ist; was im Preis beinhaltet und nicht beinhaltet ist, muss schriftlich niedergelegt werden; Kosten: alle Kosten, die für den Unternehmer im Zusammenhang mit der Betreibung der Ferienunterkunft anfallen;
- g. Information: Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Gruppenunterkunft/Konferenzräumlichkeit schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden, was sowohl die Einrichtungen als auch die Regelungen für den Aufenthalt betrifft;
- h. Stornierung: die schriftliche Beendigung des Vertrags durch die Vertragspartei vor dem ersten Tag des Aufenthalts.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass jede Ausführung in den Geschäftsbedingungen, die sich auf Gruppenunterkünfte bezieht, so aufgefasst werden soll, dass sie auch eine/mehrere Konferenzräumlichkeit(en) einschließt.

Artikel 2: Vertragsinhalt

1. Der Unternehmer stellt der Gruppe die vertraglich vereinbarte Gruppenunterkunft für den vertraglich vereinbarten Zeitraum zum vertraglich vereinbarten Preis zu Erholungs- und/oder Geschäftszwecken und daher nicht zur dauerhaften Belegung zur Verfügung.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Vertragspartei im Voraus die schriftliche Information zukommen zu lassen, auf deren Grundlage der Vertrag abgeschlossen wird. Der Unternehmer wird darauffolgend die Vertragspartei rechtzeitig über jegliche Änderung der Information in Kenntnis setzen.
3. Falls diese Information drastisch von der Information abweicht, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereitgestellt wurde, hat die Vertragspartei das Recht, den Vertrag zu stornieren, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen.
4. Die Vertragspartei ist verpflichtet, sich sowohl an den Vertrag als auch an die Regelungen in der begleitenden Information zu halten. Sie stellt sicher, dass die Gruppenmitglieder sich sowohl an den Vertrag als auch an die Regelungen in der begleitenden Information halten.
5. Der Unternehmer geht davon aus, dass die Vertragspartei den Vertrag mit dem Einverständnis der Gruppenmitglieder abschließt.
6. Die Vertragspartei ist verpflichtet, dem Unternehmer spätestens am Anreisetag eine Liste der Gruppenmitglieder zukommen zu lassen.

Artikel 3: Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet juristisch nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums ohne die Notwendigkeit einer Kündigung.

Artikel 4: Preis und Preisänderungen

1. Der Preis wird auf der Grundlage der jeweils geltenden Tarife vereinbart, die der Unternehmer festgestellt hat.
2. Sofern nach der Festlegung des vereinbarten Preises aufgrund einer Erhöhung der Belastung des Unternehmers zusätzliche Kosten entstehen, die sich unmittelbar aus einer Änderung der Gebühren und/oder Abgaben ergeben (im direkten Bezug auf die Unterkunft oder den Auftragnehmer und/oder die Gruppenmitglieder), so können diese Kosten auch nach Abschluss des Vertrages an den Auftragnehmer weitergegeben werden.

Artikel 5: Zahlung

1. Die Vertragspartei muss, wenn nicht anders vereinbart, die Zahlungen in Euro vornehmen.
2. Falls die Vertragspartei trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Mahnung (ordnungsgemäß) nachkommt, behält sich der Unternehmer das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne das Recht des Unternehmers auf die volle Zahlung des vereinbarten Preises zu verirken.
3. Falls der Unternehmer nicht im Besitz der am Ankunftstag fälligen Gesamtsumme ist, behält er sich das Recht vor, der Gruppe den Zutritt zu der Gruppenunterkunft zu verweigern, ohne das Recht des Unternehmers auf volle Zahlung des vereinbarten Preises zu verirken.
4. Nach einer Inverzugsetzung werden alle außergerichtlichen Kosten, die dem Unternehmer in angemessener Weise entstehen, der Vertragspartei in Rechnung gestellt. Falls der volle Betrag nicht rechtzeitig bezahlt wird, wird nach einer schriftlichen Aufstellung der gesetzlich festgelegte Zinssatz auf den noch nicht bezahlten Betrag erhoben.

Artikel 6: Stornierung

1. Im Fall einer Stornierung zahlt die Vertragspartei dem Unternehmer eine Entschädigung. Diese beläuft sich wie folgt:
 - im Fall einer Stornierung mehr als zwölf Monate vor dem Datum des Inkrafttretens 10 % des vereinbarten Preises;
 - im Fall einer Stornierung mehr als sechs Monate vor dem Datum des Inkrafttretens 30 % des vereinbarten Preises;
 - im Fall einer Stornierung zwischen vier und sechs Monaten vor dem Datum des Inkrafttretens 70 % des vereinbarten Preises;
 - im Fall einer Stornierung zwischen zwei und vier Monaten vor dem Datum des Inkrafttretens 80 % des vereinbarten Preises;
 - im Fall einer Stornierung innerhalb von zwei Monaten vor dem Datum des Inkrafttretens 95 % des vereinbarten Preises;
 - im Fall einer Stornierung am Tag des Inkrafttretens des Vertrags 100 % des vereinbarten Preises.
2. Im Fall einer Stornierung mehr als sechs Monate vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags, der von oder im Namen einer Person geschlossen wurde, die weder eine juristische Person noch ein Unternehmen ist, muss die Entschädigung nach Abzug von Verwaltungsgebühren anteilmäßig zurückerstattet werden, falls die Gruppenunterkunft von einer dritten Partei für den gleichen Zeitraum oder einen Teil dieses Zeitraums gebucht wird. In anderen Fällen wird die Entschädigung nach Abzug von Verwaltungsgebühren anteilmäßig zurückerstattet, falls die Gruppenunterkunft für den gleichen Zeitraum oder einen Teil dieses Zeitraums von einer dritten Partei gebucht wird, die von der Vertragspartei und mit schriftlicher Einwilligung des Unternehmers vorgeschlagen wurde.

Artikel 7: Nutzung durch dritte Parteien

1. Die Nutzung der Gruppenunterkunft durch dritte Parteien ist nur gestattet, wenn der Unternehmer sich schriftlich damit einverstanden erklärt.
2. Für das Einverständnis können Bedingungen gelten, die im Voraus schriftlich festgelegt werden müssen.

Artikel 8: Vorzeitige Abreise der Vertragspartei

Die Vertragspartei ist den vollen Preis für den vereinbarten Zeitraum schuldig.

Artikel 9: Kündigung während des Mietzeitraums durch den Unternehmer und Räumung im Fall schuldhaften Fehlverhaltens und/oder gesetzwidriger Handlung.

1. Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:
 - a. falls die Vertragspartei und/oder die Gruppenmitglieder sich trotz vorheriger schriftlicher Warnung auf eine Weise nicht (ordnungsgemäß) an die im Vertrag niedergelegten Verpflichtungen, die Regulierungen aus der begleitenden Information und/oder die Sicherheitsvorschriften halten, dass vom Unternehmer eine Weiterführung des Vertrags nach Recht und Billigkeit nicht erwartet werden kann;
 - b. falls die Vertragspartei und/oder die Gruppenmitglieder trotz vorheriger schriftlicher Warnung dem Unternehmer und/oder anderen Parteien Belästigungen zumuten oder falls die Vertragspartei und/oder die Gruppenmitglieder die angenehme Atmosphäre auf dem Gelände oder in der unmittelbaren Nachbarschaft des Geländes ruinieren;
 - c. falls die Vertragspartei und/oder die Gruppenmitglieder trotz vorheriger schriftlicher Warnung bei der Nutzung der Gruppenunterkunft auf eine Weise handeln, die mit dem Zweck des Geländes in Konflikt steht.
2. Falls der Unternehmer die Kündigung und Räumung der Unterkunft während des Mietzeitraums wünscht, muss er die Vertragspartei mit einem persönlich überbrachten Schreiben davon in Kenntnis setzen. Nach der Kündigung muss die Vertragspartei sicherstellen, dass die Gruppenunterkunft geräumt wird und dass die Gruppe oder die betreffenden Gruppenmitglieder das Gelände so bald wie möglich, längstens aber innerhalb von vier Stunden, verlassen.
3. Falls es die Vertragspartei versäumt, die Gruppenunterkunft zu räumen, hat der Unternehmer das Recht, die Gruppenunterkunft auf Kosten der Vertragspartei zu räumen.
4. Die Vertragspartei bleibt grundsätzlich verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen.

Artikel 10: Gesetzgebung und Vorschriften

1. Der Unternehmer stellt kontinuierlich sicher, dass die Unterkunft sowohl innen als auch außen alle Umweltschutz- und Sicherheitsauflagen erfüllt, die der Gesetzgeber als für die Gruppenunterkunft gültig erachtet.
2. Die Vertragspartei und die Gruppenmitglieder sind verpflichtet, sich strikt an alle Sicherheitsvorschriften zu halten, die für die Gruppenunterkunft gelten. Die Vertragspartei und die Gruppenmitglieder stellen darüber hinaus sicher, dass beliebige dritte Parteien, die sie besuchen und/oder bei ihnen übernachten, sich strikt an die Sicherheitsvorschriften halten, die für das Gelände gelten.

Artikel 11: Instandhaltung und Bauliches

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Gruppenunterkunft instand zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass die zentralen Einrichtungen gut gewartet sind.
2. Die Gruppe ist verpflichtet, die Gruppenunterkunft und das Gelände um die Gruppenunterkunft während der Vertragslaufzeit im gleichen Zustand zu belassen.
3. Der Vertragspartei und den Gruppenmitgliedern ist es nicht gestattet, auf dem Gelände um die Gruppenunterkunft zu graben, Bäume zu fällen, Sträucher zu beschneiden oder vergleichbare Handlungen vorzunehmen.

Article 12: Haftung

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers im Fall von körperlichen Verletzungen oder Todesfällen ist auf 455.000 € pro Vorfall begrenzt. Der Unternehmer ist verpflichtet, für derartige Vorfälle versichert zu sein.
2. Der Unternehmer kann für Unfälle, Diebstähle oder Schäden, die sich auf dem Gelände ereignen, nicht haftbar gemacht werden, wenn diese nicht durch ein Fehlverhalten verursacht werden, das dem Unternehmer zur Last gelegt werden kann.
3. Der Unternehmer kann für die Auswirkungen von extremen Wetterbedingungen oder anderen Formen höherer Gewalt nicht haftbar gemacht werden.
4. Der Unternehmer ist haftbar für Störungen der Hausanschlüsse, wenn er sich nicht auf höhere Gewalt berufen kann. Falls die angemietete Unterkunft aufgrund keines Fehlverhaltens des Unternehmers abhandenkommt oder vorübergehend nicht zur Nutzung verfügbar ist, behalten sich der Unternehmer und die Vertragspartei das Recht vor, den Vertrag zu stornieren.
5. Falls das Abhandenkommen oder die vorübergehende Nichtverfügbarkeit der Unterkunft dem Unternehmer zur Last gelegt werden kann, kann die Vertragspartei eine Entschädigung verlangen.
6. Die Vertragspartei haftet gegenüber dem Unternehmer für alle Schäden, die durch Handlung oder Untätigkeit von ihr und/oder (einem der) Gruppenmitglieder verursacht wurden, sofern es sich um Schäden handelt, die der Vertragspartei und/oder (einem der) Gruppenmitglieder zur Last gelegt werden können.

Artikel 13: Schlichtung von Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen niederländischen Gesetzen. Ausschließlich niederländische Richter sind berechtigt, über diese Streitigkeiten informiert zu werden. Die Gruppenmitglieder müssen dem Unternehmer Ihre Beschwerde in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen ab dem Vorfall vorlegen.